

Vereinsstatuten

Verein „Lernen für alle“ mit Sitz in Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lernen für alle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Lernens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in einem benachteiligenden Umfeld leben. Die Nutzniesser werden bei der Aneignung von Kompetenzen unterstützt, die sie zur Beteiligung am wirtschaftlichen und sozialen Leben befähigen.

Dazu schult, berät und begleitet der Verein in erster Linie Akteure, die benachteiligte Menschen beim Lernen unterstützen, z.B. durch Bildungsprojekte in Entwicklungsländern oder Bildungsangebote für Migrantinnen und Migranten in der Schweiz. Er unterstützt diese Akteure bei der Umsetzung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere die Unterstützung des Lernens und Lehrens durch neue Lerntechnologien. Der Verein kann Bildungsangebote auch selbst realisieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Spendeneinnahmen, Zuwendungen von privaten und öffentlichen Stiftungen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen für Leistungen zu Gunsten der in Art. 2 beschriebenen Zielgruppen sowie Jahresbeiträge, welche CHF 50.- pro Mitglied betragen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt bei Bedarf Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen bzw. Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen/Kassier
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachen Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. September 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Der Vorsitzende:

Der Protokollführerin:

.....

.....